



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die rechtliche Stellung des Arztes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

fortgesetzt wird, um sie körperlich und geistig vollkommen gesund und rüstig zu machen; denn in unsrer Zeit vermag ein mittelloser Mensch im Kampf ums Dasein nur dann zu bestehen, wenn er mit einem starken gesunden Körper, gutem Verstande, Willenskraft, Lebensmut und Tüchtigkeit in allerlei Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet ist. Und an diesem Zustande unsrer Gesellschaft werden vorläufig alle Reformversuche scheitern. Die Reformfreunde werden sich mit Ellis sagen: Was nützt die Besserung oder Heilung der Verbrecher, wenn der Gesellschaftszustand täglich neue Verbrecher macht? Nimmt doch jeder als tüchtig entlassene Sträfling einem weniger tüchtigen bisher ehrlich gebliebenen Menschen das Brot weg! Wo der Grund und Boden den Wellen abgerungen werden muß, da mag es heißen: wer nicht will weichen, der muß weichen; wo der Urwald zu roden ist, da mag man sagen: den Faulen schlagen wir tot als unnützen Esser oder treiben ihn mit der Peitsche zur Arbeit. Aber wo die eine Art von Gütern, wie Zucker und Kleidungsstücke, in solchem Übermaß hervorgebracht wird, daß ihr Absatz auch durch die künstlichsten Mittel nicht mehr erzwungen werden kann, die andre Art dagegen, zu der gesunde Proletarierwohnungen gehören, der eigentümlichen Gesellschaftsverfassung wegen gar nicht hervorgebracht werden kann, da heißt einen frischen tüchtigen Arbeiter einstellen so viel wie einen schwächern wegstoßen, und einen Verbrecher in einen nützlichen Menschen verwandeln so viel, wie einen andern nützlichen Menschen in einen Verbrecher oder Vagabunden verwandeln oder zum Selbstmord treiben. Alle Arbeit an der Besserung der Verbrecher, der Rettung verwaarloster Kinder u. s. w. gleicht vorläufig dem Verfahren der Schildbürger, die zur Unterbringung der für den Rathausbau ausgeschachteten Erde eine zweite Grube ausschachteten, für den dadurch entstandnen Erdhaufen eine dritte und so fort in infinitum.



Die rechtliche Stellung des Arztes



In die Erörterung des Zwistes zwischen Behring und Virchow, die kürzlich in diesen Blättern stand, sind von dem Verfasser auch Ausführungen allgemeiner Natur geknüpft worden, die das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Kranken und die Stellung betreffen, die der ärztliche Stand gegenwärtig im bürgerlichen Leben einnimmt. Namentlich wurde gesagt, es sei den Kranken, die ihren eignen Leib zu einer neuen Behandlungsweise hergeben sollten, nicht zu bedenken, wenn sie vorher über das Wie und Warum des Verfahrens einiger-

maßen unterrichtet zu werden wünschen, und ferner, weder der Staat noch die Hilfesuchenden hätten das geringste Recht, andre als geschäftliche Ansprüche an den Arzt zu erheben und eine freiwillige, rein menschliche, dem öffentlichen Wohle gewidmete Arbeit von ihm zu verlangen.

Mit diesen Anschauungen wird sich gewiß jedermann vorbehaltlos einverstanden erklären, der ärztlichen Beistand genießt oder seiner manchmal bedarf; insbesondere ist nicht bekannt, daß man den Ärzten zugemutet hätte, sich ohne Entgelt aufzuopfern, vielmehr lehrt die überreichliche Nachfrage nach dem Amt der Kassenärzte, daß selbst diesen ihre Thätigkeit genügend vergütet wird.

In jener Darlegung wird aber weiter auch erwähnt, daß ein großer Teil der heutigen Ärzte seine Stellung den übrigen Mitmenschen gegenüber anders auffaßt als die sonstigen Stände, und diese in Wahrheit unter den Medizinem außerordentlich weit verbreitete Auffassung — Professor Flechsig hat noch in seiner Rektoratsrede vom 31. Oktober v. J. die Medizin eine moralische (?) Wissenschaft genannt! — giebt zu dem Versuche Veranlassung, einmal zu zeigen, daß es ihr an einem zureichenden Grunde fehlt, und Ärzte wie Kranke besser fahren würden, wenn sich die Ärzte nicht bloß in der und jener Hinsicht, sondern grundsätzlich auf dem Boden des Rechts halten und nicht immer und immer wieder von der Gesetzgebung in verschiedenster Beziehung Ausnahmeverordnungen und Sonderbestimmungen fordern wollten, zu deren Bewilligung sich ein geordnetes privates und öffentliches Rechtswesen immer nur widerstrebend bewegen läßt.

Schon das ältere römische Recht hatte erkannt, daß der wirtschaftliche Zweck eines Mietvertrages, mag die ermietete Leistung in körperlichen Diensten oder allein oder vorwiegend in geistiger Thätigkeit bestehen, derselbe bleibt: er ist gerichtet auf Umsatz von Gebrauch gegen Geld. Schon damals galten deshalb — abgesehen von einer hier gleichgiltigen Verschiedenheit der Klageform — für das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Kranken dieselben Regeln wie für den Vertrag, durch den jemand einem andern den Gebrauch einer Sache oder den Gebrauch seiner körperlichen Arbeitskraft gegen Entgelt erlaubt. Dieselbe Anschauung ist daher auch in den deutschen Gebieten, wo das römische Recht zur Zeit noch Geltung hat, die herrschende. „Heutzutage, sagt Windscheid, würde man die vielen Verhältnisse und den darauf gebauten Sinn der Kontrahenten sehr verkennen, wenn man Verträge dieser Art einer andern rechtlichen Beurteilung unterwerfen wollte, als gegenseitige Verträge überhaupt. Die Benutzung geistiger Thätigkeit zum Erwerbe gilt nicht nur nicht als eine Verletzung des Anstandes und der Würde, sondern hat auch längst aufgehört, etwas außergewöhnliches und auffälliges zu sein. Sie bildet einen Faktor im Vermögensverkehr wie jeder andre Faktor und kann daher — im Prinzip — für die rechtliche Beurteilung eine Ausnahmestellung weder

verlangen, noch braucht sie sich dieselbe gefallen zu lassen.“ Von derselben Ansicht gehen die deutschen Partikularrechte, z. B. das preußische Landrecht und das sächsische Gesetz aus, und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich vermeidet es im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch nur dem Wortlaute nach zwischen der gewöhnlichen Dienstmiete und den geistigen Mühewaltungen, den *operae liberales*, zu unterscheiden. Die Kommission hat die Verhandlungen des neunzehnten deutschen Ärztetages, sowie die Eingaben der Geheimen Sanitätsräte Dr. Graf und Dr. Wallichs, die zwischen der ersten und zweiten Lesung Bedenken gegen diese Einrichtung vorgebracht hatten, unbeachtet gelassen; das Rechtsverhältnis zwischen dem Arzt und dem Kranken soll auch künftig unter die allgemeinen Vorschriften fallen, die auf den Dienstvertrag und den Werkvertrag schlechthin Anwendung erleiden, je nachdem die Arbeit als solche (wie beim festbesoldeten Hausarzt) oder das Erzeugnis der Dienste (die Heilung einer bestimmten Krankheit, die Geburtshilfe) den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet.

Obwohl also nach dem geltenden und dem kommenden Recht die gleiche Bestimmung dem Arzt und jedem andern Arbeiter die Verbindlichkeit auferlegt, die von ihnen zugesicherten Dienste zu leisten oder den versprochenen Arbeitserfolg herbeizuführen, so waltet doch in Bezug auf Dienste, deren Ausübung die Erlernung einer Kunst oder Fertigkeit vorangehen muß, eine Besonderheit ob. Der Vermieter darf beanspruchen, daß der Arbeiter, der sich zur Gewährung derartiger Dienste erbietet, sein Fach beherrsche, der Dienstleistende aber hat andererseits das Recht, seine handwerksmäßige, künstlerische oder wissenschaftliche Individualität zu betätigen, namentlich wird er durch sein Leistungsversprechen nicht zu jeder beliebigen Anwendung seiner Fähigkeiten und Berufskennntnisse verpflichtet, also etwa genötigt, sie allenthalben nach den Anordnungen des Vermieters einzurichten. Am meisten leuchtet das beim Künstler ein, und man wird es gewiß überall begreiflich gefunden haben, daß Begas, als vor nicht langer Zeit von ihm zur Verminderung der Kosten die Abänderung eines Denkmalsentwurfs gefordert wurde, erwidert hat, man solle seinen Plan ausführen oder verwerfen, ihn aber mit ähnlichen Vorschlägen verschonen; zur Begründung des deutschen Gesetzbuchs ist jedoch ganz richtig hervorgehoben worden, daß selbst dem gewöhnlichen Maurer die Befugnis nicht werde versagt werden dürfen, sich zu weigern, sobald von ihm verlangt wird, er solle wider die anerkannten Regeln der Baukunst handeln.

Mit diesem Rechte der Einstellung fernerer Dienstleistung ist aber der Einfluß des ermieteten Arbeiters auf die Art und Weise der Arbeitsausführung erschöpft. Auch in dem Verhältnis zum Arzte bleibt mithin der Kranke, der ihn angenommen hat, von Anfang bis zu Ende immer der Dienstherr, und dem Arzt steht es, wenn er glaubt, die ihm erteilten Weisungen vor Gewissen

und Berufspflicht nicht verantworten zu können, lediglich frei, das Dienstverhältnis zu lösen; die Befugnis, seine Absichten gegen den erklärten oder zu vermutenden Willen des zahlenden Dienstberechtigten durchzusetzen, hat er keineswegs, vielmehr gehört es zu den Obliegenheiten des Vermieters, daß er innerhalb der gezogenen Grenzen sein Verhalten nach den Anordnungen des Abmieters richtet.

Aus dem Vertragsabschluß zwischen dem Arzt und dem Kranken, der nicht etwa schriftlich oder auch nur ausdrücklich erfolgen muß, und zu dessen Vollendung es völlig genügt, daß der Arzt auf den Ruf des Kranken oder unter Umständen, aus denen er die Genehmigung des Kranken schließen darf, die Behandlung übernimmt, ergiebt sich eine Folge, an deren Verständnis es der Mehrzahl der Ärzte gebricht: die Einwilligung des Kranken stellt die alleinige und zugleich unerläßliche Voraussetzung für die Befugnis zu allen ärztlichen Maßnahmen dar. An dieser mangelt es aber von dem Augenblicke an, wo der Kranke über seinen Zustand, die Wirkung der zur Verwendung kommenden Mittel und die Aussicht, die sich für seine Wiederherstellung bietet, im Unklaren erhalten oder gar getäuscht wird. Eine allgemeine Berufspflicht des ärztlichen Standes zur Rettung der erkrankten Menschheit läßt sich aus nichts herleiten, und bei der Uneinigkeit, die unter den namhaftesten Vertretern der medizinischen Wissenschaft fast immer herrscht — man denke an den Streit zwischen Koch und Pettenkofer —, und bei dem Wechsel, dem die Therapie unterworfen ist, kann es nur gebilligt werden, daß sich die Gesetzgebung so zurückhaltend verhält und z. B. der Entwurf des Reichs-Heilungsgesetzes nicht vorgelegt worden ist, durch dessen Inkrafttreten den Amtsärzten die Macht zu den ärgsten Eingriffen in das persönliche Selbstbestimmungsrecht verliehen worden wäre.

Nun können ja Fälle vorkommen, wo es mit Rücksicht auf die Natur des Kranken oder seines Leidens nützlich wäre, er erfähre über seinen Zustand, den Verlauf und den mutmaßlichen Ausgang der Krankheit möglichst wenig. Ohne Verletzung der Vertragspflichten läßt sich diese Ungewißheit bei Unmündigen und Geisteskranken erreichen, da bei ihnen nicht der Kranke, sondern der Vater oder Vormund die Rechtszuständigkeiten des Dienstherrn verwaltet. Was volljährige Kranke angeht, so versteht es sich von selbst, daß der Arzt, der nicht ein unmittelbares Verschulden auf sich laden will, sie weder mit überflüssigen und ängstigenden Einzelheiten behelligen, noch ihnen etwaige ungünstige Ausichten in schonungsloser Form eröffnen darf. Dagegen ist es eine Rechtswidrigkeit, wenn der Arzt die ernstliche Frage eines selbständigen Kranken oder, wenn es sich um ein Kind handelt, des Vaters ausweichend oder gar mit einer Unwahrheit beantwortet, und wer als Arzt gegenüber der Aufforderung seines Dienstherrn die Erteilung wahrheitsgetreuer Auskunft zu umgehen suchen wollte, würde sich sein vertragsmäßiges Entgelt erschleichen,

ohne die ihm nach Gesetz und Recht, Treue und Glauben obliegende Gegenleistung zu gewähren. Es kann sogar fraglich sein, ob der Arzt nicht verbunden ist, von der einfachen Thatsache, daß die gewählte Behandlungsart von hervorragenden Vertretern der Medizin verworfen wird, Mitteilung zu machen; denn es kann dem Kranken offenbar nicht gleichgiltig sein, ob er zum Versuchsgegenstand einer noch mehr oder weniger unerprobten Lehre dienen soll und ihm stillschweigend die Aufgabe zugebracht ist, später statistisch für oder wider die Neuerung verwertet zu werden. Jedenfalls ist es ebenso unzulässig, daß der Arzt bei einem bloß eingebildeten Übel mit dem Zusatz u. a. f. v.*) einfachen Milchkucker verschreibt, als daß er unheilbaren Kranken Verordnungen und Besuche widmet, da er hier wie dort eine Unwahrheit vorspiegelt und dabei doch den Zweck mit verfolgt, ein Entgelt zu beziehen, das ihm kaum zufließen würde, wenn dem andern die volle Wahrheit bekannt wäre.

Es ist ein altes Herkommen, daß es die Ärzte lieben, ihre Thätigkeit mit dem Schimmer des Geheimnisvollen zu umgeben, ähnlich den Medizinmännern der Indianer, die zugleich Zauberer sind. Schon Platon, der sonst die Lüge verabscheute, soll sie den Ärzten erlaubt haben, die Ärzte selbst pflegen die hier besprochenen Gewohnheiten aus therapeutischen Gründen zu rechtfertigen, und ein bekannter Psychiater hat sogar eine Lehre von „Humanitätslügen“ aufgestellt, zu denen der Arzt und vorzugsweise der Irrenarzt nach Befinden dem Kranken selbst und allen Beteiligten gegenüber moralisch verpflichtet sein soll. Wenn jedoch Dr. med. Baer in seinem Werke über den Verbrecher (Leipzig, 1893) sagt: „Die Lüge ist eine an sich unsittliche Handlung, und wer diese nicht von sich weist, kann den Namen eines sittlichen Menschen nicht beanspruchen,“ so ist nicht abzusehen, weshalb gerade für das Verhältnis zwischen der Medizin und der gebildeten Menschheit im allgemeinen und dem Arzt und seinem Kranken im besondern die Regel eintreten soll, daß eine bewußte Unwahrheit nur durch ihre Verbindung mit böser Absicht verwerflich wird, also der Zweck das Mittel heiligt. Daher gedenkt auch der französische Arzt Brouardel (*Le secret médical*, Paris, 1887) gar nicht der Möglichkeit, bezugten oder unbezugten Forschungen nach dem Befinden der von ihm Untersuchten durch wahrheitswidrige Angaben auszuweichen.

Ebenso wenig wie man dem Arzte eine eigentümliche Berufssittlichkeit zugestehen kann, kann man vom mehr medizinischen Standpunkt aus zu einer andern Beurteilung kommen. Erst vor wenigen Monaten hat das Reichsgericht in einem Erkenntnis den Grundsatz hervorgehoben, daß es ganz unerheblich sei, ob eine Handlung medizinisch gerechtfertigt oder menschlich entschuldbar sei, und zu Ungunsten des der Körperverletzung angeklagten Arztes entschieden, der den Fuß eines Kindes gegen den Einspruch des Vaters und

*) Damit es so aussieht, als geschähe etwas.

zwar mit der Wirkung abgelöst hatte, daß der Zustand des Kranken in der That gebessert worden war. Professor Leyden in Berlin ist also im Irrtum, wenn er in seiner Klinik vorträgt, wie der Chirurg Schmerz verursache, ja den Kranken in Lebensgefahr versetze, so sei es der Medizin überhaupt gestattet, zur Herbeiführung eines „erziehlichen“ Eindruckes Schmerz und Furcht zu erregen; denn der zuletzt erwähnte Erfolg wird ausnahmslos ausfallen, sobald die Zustimmung des Mißhandelten vorliegt, ohne die dem Arzt die Gefahr der Strafverfolgung droht, und die Ärzte, die, wie am 13. Mai 1892 von einem Fachmann bezeugt worden ist, noch jetzt das Glüheisen und den elektrischen Pinsel anwenden, treiben ein bedenkliches Spiel und bleiben wohl nur dadurch geschützt, daß diese Mittel hauptsächlich in geschlossenen Irrenanstalten herangezogen werden, wo die Befürchtung der Entdeckung und des Beweises fern liegt.

Daß durch diese rein geschäftliche, auch den andern Ständen zu teil werdende Auffassung der Beziehungen zwischen dem Arzt und dem Kranken der medizinisch-wissenschaftlichen Überzeugung irgend welcher Zwang angethan würde, kann auf keinen Fall eingeräumt werden, da dem Arzt stets der Ausweg bleibt, von der Behandlung zurückzutreten; er hat sich mithin nicht beschwert zu fühlen, wenn er bei der Erfüllung seines Dienstvertrags seine Rechtspflicht verletzt und dann gleich dem Baumeister, der den Bauherrn über die Dauerhaftigkeit einer Anlage absichtlich falsch berichtet, sie ohne sein Wissen vornimmt oder sich einer neuen Erfindung bedient, die sich noch nicht hinlänglich bewährt hat, nicht allein seiner Forderung auf die Gegenleistung verlustig geht, sondern noch mit Schadenersprüchen oder gar strafrechtlich belangt wird. Denn derartigen Mißhelligkeiten wird er weniger ausgesetzt sein, wenn er dem Kranken, selbst zu seinem spätern Nachtheile, nach bestem Wissen und Gewissen mit schrankenloser Offenheit begegnet und sich allenthalben seiner Einwilligung versichert, als wenn das von vornherein tadelnswerte Mittel einer Unwahrheit keine oder eine ungünstige Wirkung äußert und die vertragsmäßige Natur der gegenseitigen Beziehungen unberücksichtigt bleibt. Die innere Medizin ist heute ihrer Diagnosen keineswegs so sicher, und kein Arzt, sei es auch der langjährige Hausarzt, mit der Persönlichkeit des Kranken in guten und bösen Tagen so vertraut, daß ein günstiger Ausgang einer Behandlung, die auf psychologischen Annahmen fußt, mit Sicherheit erwartet werden könnte. Daher verwahrt sich der Arzt am sorgfältigsten, der die privatrechtliche Seite der Beziehung erkennt und stets beachtet, die ihn mit dem Kranken verbindet. Vorzugsweise trifft das angesichts der Wahrscheinlichkeit eines tödtlichen Verlaufs zu, bei dem der Verlust von Stunden den gesamten Verhältnissen des Kranken und seiner Familie unwiderbringlichen Schaden zufügen kann, und der Arzt nie in der Lage ist, die volle Tragweite einer *pia fraus*, zu der ihn vielleicht die zufällige Umgebung des Kranken zu verleiten einen selbstfächtigen Anlaß hat, zu überblicken.

Im vorstehenden ist die rechtliche Seite der Beziehungen zwischen Arzt und Kranken mit einer Geffissentlichkeit betont worden, die vielleicht geeignet ist, in ärztlichen Kreisen unangenehm zu berühren. Die Notwendigkeit hierzu würde aber nicht vorliegen, wenn die Stellung, die der ärztliche Stand im bürgerlichen Leben einnimmt, eine andre wäre und die Gewähr böte, daß die Zuverlässigkeit seiner einzelnen Mitglieder möglichst gesichert wäre. Daß dies nicht der Fall ist, beweist ein Vorkommnis, das zum Spott reizen würde, wenn man es nicht beklagen müßte: der Ausschuß der preußischen Ärztekammer hat im Oktober v. J. beschlossen, das Ministerium um den Erlaß einer Vorschrift zu ersuchen, durch die geisteskranken Ärzten die fernere Ausübung ihres Berufs untersagt werden könnte.

Es ist bekannt geworden, daß die unmittelbare Veranlassung zu diesem Beschluß in der Person eines Charlottenburger Arztes liegt, der unter dem Aufgebot mehrerer medizinischen Sachverständigen schließlich auf Grund eines (in Abschrift) 842 Seiten langen Gutachtens für blödsinnig erklärt worden ist, nachdem er zuerst einen Kollegen und dann eine Anzahl Behörden und Beamte beleidigt hatte. Hier muß dahingestellt bleiben, ob es nicht richtiger gewesen wäre, sich einem Manne gegenüber, der der Gemeingefährlichkeit nicht verdächtig ist, keine Ursache zur Unterbringung in einem Irrenhause gegeben hat und seiner ärztlichen Beschäftigung in der That auch jetzt noch nachgeht, diese Mühe überhaupt zu ersparen und den Beweis seiner Geisteskrankheit als nicht geliefert anzusehen; denn einerseits drängt sich doch das Bedenken auf, daß der Mann und seine Familie in ihrem Unterhalte beeinträchtigt werden könnten, andererseits verdient der allgemeine Geschäftsverkehr — und diese Erwägung ist angesichts der vielen auffälligen Entmündigungen der letzten Jahre noch lange nicht genug betont worden! — die Rücksicht, daß die Irrensinnserklärung nur bei einer jedermann erkennbaren incapacity for the relations of life, wie es Mandelsley nennt, ausgesprochen und dem Laien nicht zugemutet wird, sich, wenn er vor den Einbußen bewahrt bleiben will, die die mit einem Handlungsunfähigen abgeschlossenen Geschäfte nach sich ziehen, mit allen Spitzfindigkeiten vertraut zu machen, die der Psychiatrie möglich sind.

Sedenfalls wird jeder verständige Mensch dem Wunsche der Vertretung der preußischen Ärztekammern Beifall zollen und noch weitergehen, weil die verlangte Bestimmung nur das vorstellen würde, was der Mediziner als eine symptomatische Kur bezeichnet. Will der Arztstand als solcher Würde und öffentliches Ansehen genießen, so muß er auch durchzusetzen suchen, daß solchen Persönlichkeiten die Zugehörigkeit entzogen wird, die strafbarer Handlungen für schuldig befunden werden, in Konkurs geraten sind oder ihre Berufsthätigkeit in einer Weise versehen haben, vermöge deren sie die allgemeine Achtung verloren haben. Nach der Kriminalstatistik sind im Jahre 1890 auf je tausend deutsche Ärzte etwa 4,7 zum Teil wegen schwerer Verbrechen ver-

urteilte gefallen; in einer einzigen deutschen Stadt sind innerhalb zweier Jahre unter reichlich dreihundert Ärzten zweien wegen Betrugs Gefängnisstrafen auferlegt worden, und einem dritten hat die Universität wegen seines unwissenschaftlichen und gewinnlüchtigen Verhaltens die *venia legendi* entzogen. Keiner von diesen ist aber gehindert gewesen, zu seiner Berufsthätigkeit zurückzukehren, während es doch sehr zweifelhaft ist, ob ein Kranker nicht einem wegen gröblicher Unsitlichkeiten mit Zuchthaus bestrafte[n]n Arzt noch vorziehen würde, den die Psychiatrie bei ihren heutigen Gepflogenheiten für einen Queralanten ansieht.

Gegen die soeben erwähnte Unzuträglichkeit, gegen den oben geschilderten und andre ebenso tadelnswerte Gebräuche, die vielfach gerügten Übertreibungen, den manchmal geradezu unanständigen Geschäftsbetrieb, wie er sich aus der Kochschen Entdeckung entwickelte, die unwürdige Art des gegenseitigen Wettbewerbs, die vertraulichen Herabsetzungen und die öffentlichen Zänkereien, die unter den Mitgliedern des Arztestandes so oft in Persönlichkeiten ausarten und in Sachen des Diphtherieheilsersum dem Professor Behring, der Virchow kluges, aber nutzloses Sprechen und dem Dr. Aronson geschäftliche Ausbeutung vorwirft, gerade so zur Last fallen, als seinem Kollegen Virchow, der wissenschaftlichen Gegnern geistige Störung und bewußte Charlatanerie nachredet, gegen die Fesselung Irerer durch Ketten, wie sie im Frühjahr 1890 an dem Amtsgerichte Bonn, die Behandlung der Nervenkranken mit Ohrfeigen und Peitschenhieben, wie sie im Sommer 1892 vom Landgericht Kassel festgestellt worden ist, und die Operation wider den erklärten Willen der Beteiligten, die am 2. Februar 1894 das Landgericht Hamburg beschäftigt hat, ferner gegen die Begutachtung einer seit dreißig Monaten überhaupt vom Arzte nicht gesehenen Person zum Zweck ihrer Einlieferung in ein Irrenhaus, oder gar die bewußt wahrheitswidrige Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses zu demselben Zweck, die nach der Ermittlung des zuständigen Provinzialausschusses im August 1886 zu Bonn und nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. März 1888 in Hamburg stattgefunden haben, sowie gegen sonstige Mißstände, deren strafrechtliche Ahndung nicht möglich oder schon erfolgt ist, giebt es nach den bisherigen Erfahrungen nur ein einziges durchschlagendes Mittel: die Einrichtung einer selbstgewählten Ständesvertretung, insbesondere die Regelung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, in dem der Schuldige nicht nur aus den Bezirks- und Kreisvereinen der Ärztekammern entfernt, sondern zu Ehren- und Vermögensstrafen verurteilt und von der fernern Ausübung des ärztlichen Berufs ausgeschlossen werden kann.

Die Annahme, daß sich die verbündeten Regierungen weigern würden, ein Gesetz ähnlich der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 auf Verlangen der Mehrzahl der deutschen Ärzte vorzulegen, und der Reichstag, einem solchen Gesetze zuzustimmen, ist in nichts begründet; zur Zeit sind es die Ärzte, die

(vielleicht im Bewußtsein des schwankenden Wesens ihrer Wissenschaft) Bedenken tragen, sich dem Urteil der eignen Fachgenossen zu unterwerfen, ohne jedoch fachliche Schwierigkeiten vorbringen zu können. Denn der Erläuterungen der Pflichten eines Arztes, über deren Fassung zahlreiche Vereine langwierige Beratungen gepflogen haben, bedarf es doch kaum, da die Rechtsanwälte mit dem § 28 des eben angezogenen Gesetzes auskommen, durch den schlechthin die Verpflichtung aufgestellt ist, die Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch das Verhalten in und außerhalb des Berufs sich der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen, und da die Versprechung der Anklagen durch die Ehrengerichte bei den Oberlandesgerichten, sowie durch den an das Reichsgericht angeschlossenen letztinstanzlichen Ehrengerichtshof für die Bedeutung dieses § 28 schon in den fünfzehn Jahren seiner Geltung die Auslegung geklärt hat. Wenn freilich ein Berliner Professor neuerdings vor den Ehrengerichten gewarnt hat, weil der Verkauf der Praxis, wie unter den Anwälten geschieht, dann für strafbar erachtet werden würde, und preußische Vereine und Kammern die Erlangung dieses Ziels dadurch erschweren, daß sie die Disziplinarbefugnis bis zur Zuständigkeit über beamtete und Militärärzte ausgedehnt wissen wollen, so muß eben auf jenen Gewinn künftig verzichtet und dieser Anspruch, dessen Erfüllung der Kriegsminister und der der Medizinalangelegenheiten ablehnen, bis auf weiteres fallen gelassen werden.

Allerdings würde es, um die Stellung der Ärzte in der geschilderten Weise oder irgendwie zu heben, erforderlich sein, in erster Linie die Unterstellung unter die Gewerbeordnung rückgängig zu machen. Virchow allzusehr zu tadeln, daß er sie seinerzeit unter Bestimmung seiner Fachgenossen erstrebt, ist zwar nicht gerecht. Man darf nicht vergessen, daß es sich hierbei um ein zweiseitiges Abkommen gehandelt hat und die Ärzte auf diesem Wege die Aufhebung des gesetzlichen Zwangs zur ärztlichen Hilfeleistung (durch § 144 der Gewerbeordnung) erlangt haben, die ihnen früher in einzelnen Staaten auferlegt worden war, als ihre Zünfte und Verbände das Recht zum ausschließlichen Betriebe der ärztlichen Kunst und das Verbot des Kurpfuschertums bewilligt erhielten. Andererseits ist es mit der Beseitigung der Giltigkeit der Gewerbeordnung, die für alle Inhaber der mehr oder weniger gasthofsähnlichen Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten doch fort dauern mußten, allein nicht gethan. Denn irgendwie müssen sich selbst die Ärzte in das bürgerliche Leben, wie es einmal gestaltet ist, einfügen, und mit ihrer Ernennung zu Beamten und ihrer festen Besoldung wäre doch wohl ihnen so wenig gedient, als den Leidenden, die aus dem gegenseitigen Wettstreit den Vorteil ziehen. Es bleibt daher nur eine annähernde Nachahmung der Einrichtungen des Anwaltstandes; ehe in dieser Richtung kein Fortschritt errungen ist, wird sich ebensowenig eine Möglichkeit zeigen, geistesranke Ärzte, deren es übrigens in Preußen bekanntermaßen mehrere giebt, an ihrer Berufsthätigkeit zu

hindern, wie einen blödsinnigen Tanzlehrer, einen wahnsinnigen Droschkenkutscher und einen rasenden Schenkwirt, die ebenfalls der Gewerbefreiheit teilhaftig sind und im Zustande des Irrsinns sicherlich auch ganz beträchtlichen Schaden anrichten können. Bilden aber einmal die Ärzte, etwa nach dem Vorbilde der Anwälte, einen geschlossenen Stand neben den Gewerbetreibenden, der seine Würde selbst wahrt und für die Gewissenhaftigkeit seiner Glieder eigne Sorge trägt, so wird es kaum lange andauern, bis die Mediziner in amtlichen und militärischen Stellungen, einschließlich der Universitätslehrer, ihren Anschluß von sich aus betreiben, wenn sie überhaupt außerhalb ihrer Amtsthätigkeit noch in beruflichen Wettbewerb treten und nicht Gefahr laufen wollen, von den Kollegen und den Kranken für geringwertig angesehen zu werden. Sodann wird sich aber weiter aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit und dem Bewußtsein sittlicher Tadellosigkeit der einzelnen ein neuer Idealismus von selbst entwickeln, der sich nicht erschöpft, weil er nicht ein Erzeugnis längst verflossener Zeiten und ein Überbleibsel früher genossenen Ansehens ist, sondern dem allgemeinen Vertrauen und der Achtung entspringt, die einem Stande gezollt wird, der sich selbst hoch hält und die Unwürdigkeit eines Mitglieds als eine der Gemeinschaft zugefügte Beleidigung empfindet und zur Rechenschaft zieht.



Ein Humorist als Politiker



Wenn ein Dichter auf den Markt in die Volksversammlung träte, seine Kunst als Agitationsmittel nutzte und mit dem Farbensglanz und Wohlklang seiner Rede die urteilslose Menge an sich lockte, so würden wir mit ihm als Künstler nicht rechnen. Wollte man aber andererseits in dem Porträt eines Aristophanes oder Jean Paul den politischen Zug verwischen, so wäre es mit der Ähnlichkeit vorbei. Und bei Homer und Schiller läge die Sache nicht anders.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich sogleich, wenn man sich das Wesen des künstlerischen Schaffens vergegenwärtigt. Der Künstler ist der Drillingsbruder des Philosophen und des Historikers. Alle drei sind Weltbetrachter, und die Ziele ihres Ausschauens sind die Ideen, die die Zeit bewegen, die treibenden Kräfte, die das Wachstum des Organismus Menschheit auf einer bestimmten Stufe und in einem bestimmten Umfange ausmachen. Die Ziele ihrer Thätigkeit sind demnach nicht, etwas neues zu schaffen, sondern einem Gegebenen, Vorhandenen, Gewordenen im Selbstbewußtsein eine neue Daseins-